

mutandis», dass die österreichischen Vorbilder nicht unbesehen auf Liechtenstein angewendet werden dürften, sondern dessen Gegebenheiten angepasst werden müssten, da dies für den Erfolg der Reform massgebend sein würde. Hiermit griff er ein Grundmotiv aus der liechtensteinischen Rechtsrezeptionsgeschichte, nämlich die spezifische Anpassung übernommener Erlasse an den monarchischen Kleinstaat Liechtenstein und dessen Verhältnisse auf, welches zuvor⁶¹ bereits mancherorts postuliert wurde und auch späterhin⁶² ebenso vielfach gefordert und praktiziert werden sollte. Wo Peer die kleinstaatlichen Verhältnisse Liechtensteins sich im Zivilprozess vorwiegend niederschlagen sah, war im Gerichtsbetrieb, genauer gesagt in der Gerichtsorganisation sowie deren Kosten.

b) Aufnahmen der Fortschrittlichkeit der österreichischen Zivilprozessordnung

Worin laut Peer die *Fortschrittlichkeit der österreichischen, also der Klein'schen Zivilprozessordnung* bestand, welche er aus ebendiesem Grunde als Rezeptionsvorbild vorschlug, kam im Kontrast zur liechtensteinischen Allgemeinen Gerichtsordnung zum Ausdruck. Peer lobte nämlich die österreichische Zivilprozessordnung von 1895 als

«ein einheitliches, modernes, auf den Grundsätzen der *Öffentlichkeit, Mündlichkeit* und *freien Beweiswürdigung* sowie dem Prinzip der *Erforschung der Wahrheit* beruhendes Gesetz»⁶³,

doch führte er nicht aus, wie die Umsetzung dieser Grundsätze in Liechtenstein konkret erfolgen sollte oder könnte. Eine detaillierte Ausarbeitung überliess er ausdrücklich hierzu berufenen Gremien⁶⁴. Immerhin gab Peer jedoch klar zu verstehen, dass die neue liechtensteinische Zivilprozessordnung sich nicht auf die antiquierten Grundsätze der (liechtensteinischen) Allgemeinen Gerichtsordnung, wie umfangreiche

61 Siehe oben unter § 6/I./1. zur fürstlichen Verordnung von 1812 und oben unter § 7/I./1./b) zum fürstlichen Handbillet von 1906.

62 Siehe diesbezüglich zu Gustav Walkers Entwürfen eines liechtensteinischen Zivilverfahrens unten unter § 8/I./1./d).

63 LI LA RE 1908/0570, Gutachten Peer, 7. Februar 1908, S. 5, Hervorhebungen E. S. Vgl. Lindt, Reform, S. 559.

64 LI LA RE 1908/0570, Gutachten Peer, 7. Februar 1908, S. 4.